

**Pressemitteilung 4/2014, 2014-07-08**

**LG Wiesbaden: vorsätzlich sittenwidrige Schädigung durch die Schutzvereinigung für Teilzeitwohnrechte e.V. und deren Vorstand Dr. G.**

Nicht selten begegnen Kapitalanleger und sonstige Hilfesuchende selbst ernannten Schutzgemeinschaften, die vorgeben, aus vermeintlich ganz uneigennütigen Gründen behilflich sein zu wollen. Dabei stehen jedoch fast immer teils erhebliche finanzielle Interessen im Vordergrund, ohne dass diese offen gelegt werden. Vielmehr wird den betroffenen Hilfesuchenden der Eindruck vermittelt, die ehrenamtliche Hilfe stünde im Vordergrund.

Rechtsanwalt Hans Witt von der Kanzlei Witt Rechtsanwälte PartG aus Heidelberg/Berlin ist es nun gelungen, in einem Musterprozess die Geschäftspraktiken der jahrelang am Markt tätigen Schutzgemeinschaft für Teilzeitwohnrechte e.V. und ihres Vorstands Dr. G. aufzudecken. Diese hatten sich in der Öffentlichkeit jahrelang als vermeintlich uneigennütige Helfer betrogener Timesharer geriert, tatsächlich aber offenbar hinter dem Rücken ihrer Mitglieder finanziell erheblich profitiert.

In den letzten Jahren, vor allem aber in den 90iger Jahren, sind Urlauber immer wieder auf vermeintlich günstige Urlaubsangebote hereingefallen. Am Ende stand der Abschluss eines Timesharingvertrages, bei welchem die Kunden häufig völlig überteuerte Kaufpreise für Nutzungsrechte etc. an einer Ferienwohnung bezahlten, und nicht selten mussten die Kunden am Ende sogar feststellen, Betrügern aufgesessen zu sein.

So ging es auch den Eheleuten S., die zwei Timesharingverträge abgeschlossen hatten und sich von den Verträgen lösen wollten. Sie stießen auf die Schutzvereinigung für Teilzeitwohnrechte e.V. mit Sitz in Wiesbaden, die seit vielen Jahren mit vollmundigen Versprechungen durch ihren Vorstand Dr. G. solchen betrogenen und geschädigten Timesharern anbietet, ihnen ehrenamtlich zu helfen. Lediglich eine (entgeltliche) Mitgliedschaft bei der Schutzvereinigung schien scheinbar Voraussetzung für die angebotene Hilfe.

Die Eheleute S. waren allerdings zunächst schon überrascht, dass ihnen Herr Dr. G. empfahl, sich an die Firma Time & More Service Center S.L. (mit Sitz auf Teneriffa) zu wenden. Diese verlangte nämlich für die Hilfeleistung den Abschluss eines Vertrages. Der Geschäftsführer dieser Firma, Herr W., sollte dann derjenige sein, der den Eheleuten S. aus ihren Timesharingverträgen heraushelfen sollte. Die Eheleute S. sollten dafür einen Vertrag abschließen, der eher als Timesharingvertrag denn als „Hilfeleistungsvertrag“ zu qualifizieren ist. Als stolzer Kaufpreis

waren 3.680,00 € fällig, die an die Firma Time & More Service Center S.L. zu entrichten waren. Bemerkenswert dabei war bereits die Tatsache, dass ein Teil des Kaufpreises über eine Treuhandvereinbarung über die Schutzvereinigung abgewickelt werden sollte.

Was die Eheleute S. allerdings nicht wussten, war die Tatsache, dass die Schutzvereinigung für Teilzeitwohnrechte e.V. und insbesondere auch ihr Vorstand Dr. G. dabei kräftig mitkassierten. So erhielten nach der vor dem LG Wiesbaden protokollierten Zeugenaussage des Herrn W. die Schutzvereinigung für Teilzeitwohnrechte e.V. und Herr Dr. G. für jeden Vertrag, den die Firma Time & More Service Center S.L. abschloss, eine Provision von 600,00 €. Zudem erhielt die Schutzvereinigung nach Angaben des Zeugen W. in diesen Fällen auch noch zusätzlich jeweils 110,00 € als Aufnahmegebühr für den Verein.

Sämtliche Details zu diesen Vorgängen schilderte der Zeuge W. im Rahmen seiner Zeugenvernehmung vor dem LG Wiesbaden ausführlich. Es soll sich insgesamt um rund 3.200 Verträge handeln (die Kunden waren offenbar alle von der Schutzgemeinschaft, respektive des Herrn Dr. G., dorthin empfohlen worden), so dass die Schutzvereinigung für Teilzeitwohnrechte e.V. und ihr Vorstand Dr. G. einen Betrag von über 2 Mio. € kassiert hätten.

Das LG Wiesbaden verurteilte die Schutzvereinigung für Teilzeitwohnrechte e.V. und Herrn Dr. G. zur Zahlung von 600,00 € nebst Zinsen an die Eheleute S. und stellt dabei fest, dass eine **vorsätzlich sittenwidrige Schädigung** durch die Schutzvereinigung für Teilzeitwohnrechte e.V. und Herrn Dr. G. gegenüber den Eheleute S. vorgelegen habe. Rechtsanwalt Hans Witt sagt dazu:

*„Das LG Wiesbaden hat ausdrücklich hervorgehoben, dass auch Herr Dr. G. als Vorstand der Schutzvereinigung für Teilzeitwohnrechte e.V. eine vorsätzlich sittenwidrige Schädigung der Kunden zur Last fällt. Herr Dr. G. wurde somit neben der Schutzvereinigung gesamtschuldnerisch zur Zahlung der 600,00 € nebst Zinsen verurteilt.“*

Als besonders verwerflich sah es das LG Wiesbaden an, dass Herr Dr. G. den Kunden gegenüber immer wieder darauf hinwies, dass er „ehrenamtlich“ tätig sei.

Herr RA Hans Witt sagt dazu:

*„Die ganze Sache ist ein unglaublicher Skandal, der noch weitere Kreise ziehen wird. Wir werden insbesondere prüfen, ob wir auch strafrechtlich gegen Herrn Dr. G. vorgehen, der in 1. Instanz vor dem AG*

*Wiesbaden noch behauptete, keine Provisionen erhalten zu haben. Aus unserer Sicht könnte diese falsche Angabe den Tatbestand des versuchten Prozessbetruges erfüllen, soweit der Zeuge W. das Gegenteil vor dem LG Wiesbaden bekundet hat.“*

Dazu hatte das LG Wiesbaden in seinem Urteil folgendes festgestellt:

*Abweichend von den erstinstanzlichen Feststellungen konnte auf Grund der Beweisaufnahme – der Vernehmung des Zeugen W. – in der Berufungsinstanz ein sittenwidriges Verhalten der Beklagten festgestellt werden. Entgegen der Behauptung, der Verein und der Beklagte zu 2. (erg. Herr Dr. G.) persönlich arbeiteten ehrenamtlich und erhielten insbesondere von der Time & More Service Center S.L. keine Rückvergütungen oder Provisionen, hatte der Zeuge W. glaubhaft bekundet, er habe eine Provision von 600,00 € aus den 3.860,00 €, welche er von den Klägern (erg. die Eheleute S.) erhalten gehabt habe, bezahlt. Die Behauptung der Ehrenamtlichkeit hat der Beklagte zu 2. in seiner E-Mail vom 17.03.2008 selbst aufgestellt, in dem er sich auf einen „ehrenamtlichen Rahmen“ bezog. Er hat dies im Verfahren vor dem AG laut Protokoll vom 08.08.2012 auch im Prozess behauptet. Dort heißt es: „Er habe auch keine Rückvergütung oder Provision erhalten. Dies gelte auch für die Beklagte zu 1.(erg. die Schutzvereinigung für Teilzeitwohnrechte e.V.)““*

Damit dürfte sich nach Ansicht von RA Hans Witt beweisen lassen, dass Herr Dr. G. vor Gericht falsche Angaben gemacht hat.

Am Ende blieb zudem die Frage, was eigentlich für die Eheleute S. im konkreten Fall erreicht wurde. Schließlich ging es darum, dass sich die Eheleute S. von den alten beiden Timesharingverträgen lösen wollten und darauf hofften, soweit möglich noch einen Teil Ihres Geldes zurück zu erhalten. Den Eheleuten S. wurde durch den Zeugen W. ein Anwalt vermittelt. RA Hans Witt, einer der wenigen Spezialisten im Timesharingbereich in Deutschland, der seit rund 18 Jahren in dem Bereich erfolgreich tätig ist, sieht das als dürrftig an:

*„Nach den Schilderungen, die wir von einem Rechtsanwalt, der für die Schutzvereinigung für Teilzeitwohnrechte e.V. tätig war, erfahren haben, meinen wir, dass jeder Timesharer nur unnötig Geld zahlt, wenn er der Schutzvereinigung beiträgt; diese verlangt nämlich neben der Aufnahmegebühr auch einen zusätzlichen Mitgliedsbeitrag. Ein spezialisierter Rechtsanwalt kann den Timesharern am besten bei ihren Problemen helfen, und hier werden keine zusätzlichen Provisionen oder sonstige unnötige Zahlungen fällig, denn jeder kann sich direkt an einen Anwalt wenden.“*

Geld haben die Eheleute S. jedenfalls nicht zurückerhalten, welches sie für die beiden Timesharingverträge bezahlt hatten, wegen derer sie sich an die Schutzvereinigung gewandt hatten, dafür aber 3.680,00 € bezahlt. Ob sie rechtsverbindlich aus den Timesharingverträgen entlassen wurden, wird noch zu prüfen sein; RA Hans Witt äußert diesbezüglich Bedenken.

Betroffenen Timesharern, denen durch die Schutzvereinigung für Teilzeitwohnrechte e.V. und Herrn Dr. G. der Abschluss solcher Verträge mit der Firma Time & More Service Center S.L. empfohlen wurde, wird dringend angeraten, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, da die diesbezüglichen Schadensersatzansprüche zeitnah verjähren. Herr RA Hans Witt sagt dazu:

*„Wir gehen davon aus, dass im Einzelfall Schadensersatzansprüche bis zu 3.680,00 € gegen die Schutzvereinigung für Teilzeitwohnrechte e.V. und Herrn Dr. G. bestehen können. Betroffene Timesharer und Geschädigte sollten insoweit möglichst zeitnah tätig werden und einen spezialisierten Anwalt aufsuchen, da in einigen Fällen zeitnah eine Verjährung der Ansprüche drohen kann. Wir werden sicherlich weitere Geschädigte gegen die Schutzvereinigung und Herrn Dr. G. vertreten, das steht fest.“*

Zudem empfiehlt RA Hans Witt seinen Mandanten, sofort den Austritt aus der Schutzvereinigung für Teilzeitwohnrechte e.V. zu erklären.

#### **Pressekontakt:**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Hans Witt  
Witt Rechtsanwälte, Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht, PartG  
Adenauerplatz 8  
69151 Heidelberg  
Tel. 06221 43401-11  
Fax 06221 43401-40

#### **Über Witt Rechtsanwälte, Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht, PartG**

Die Anwälte von Witt Rechtsanwälte, Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht, Partnerschaftsgesellschaft in Heidelberg / Berlin sind seit Jahren erfolgreich in den Bereichen Bank- und Kapitalmarktrecht, insbesondere im Bereich des Kapitalanlagerechts, tätig und zählen bundesweit zu den renommiertesten Kanzleien in diesem Bereich. Vor allem für Kapitalanleger und Immobilienkäufer konnten in den zurückliegenden Jahren zahlreiche richtungweisende und bedeutende obergerichtliche Urteile erstritten werden. Die Kanzlei konnte sich zudem in den letzten Jahren über zahlreiche Empfehlungen freuen.

Das Handbuch **Kanzleien in Deutschland** (Nomos Verlag) führt in der aktuellen Ausgabe 2014 zu Witt Rechtsanwälte PartG aus: „Aufgrund ihrer konsequenten Ausrichtung ist damit zu rechnen, dass sie ihre Marktposition weiter ausbauen kann, und sich als eine der Top-Kanzleien für Kapitalanleger etablieren kann.“

In der Ausgabe 2012/2013 findet sich Witt Rechtsanwälte PartG im Immobilienanwälte-Verzeichnis der **Immobilien Zeitung** als eine der 111 führenden Immobilienrechtskanzleien in Deutschland. Auch in der aktuellen Ausgabe 2013/2014 werden Witt Rechtsanwälte PartG erneut empfohlen.

Im **JUVE Handbuch** 2011/12 wird Witt Rechtsanwälte PartG als Kanzlei von besonderer Bedeutung und Reputation im Regionalbereich genannt und ist dort als einzige Kanzlei im Raum Heidelberg und Mannheim für den Bereich Kapitalanlagerecht aufgeführt.

Die **Wirtschaftswoche** (17/2009) zählt Rechtsanwalt Hans Witt zu den Top 20 Anlegeranwälten in Deutschland. Als häufig empfohlener Rechtsanwalt ist er zudem im **JUVE Handbuch** 2010/11 im Bereich Kapitalanlegerschutz genannt.